97. Kommen bei der Wertsberechnung des Streitgegenstandes der Redhibitionstlage Lagertosten in Betracht, die der redhibierende Käuser neben dem Kauspreise für die Ausbewahrung des Kausgegenstandes erstattet verlangt?

C.B.D. & 4.

- I. Civilsenat. Beschl. v. 17. November 1898 i. S. Le. (Kl.) w. La. (Bekl.). Beschw.=Rep. I. 110/98.
 - I. Landgericht Samburg.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Die Frage ist verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

"Der Kläger hat, nachdem er die ihm vom Beklagten gelieferten Kohlen als nicht vertragsmäßig zur Verfügung gestellt und auf Lager genommen, auf Rückzahlung des Kaufpreises und der verauslagten Fracht und Löschungskoften im Betrage von 1247,50 M und auf Zahlung von 3 M Lagerkoften pro Tag, die sich im ganzen auf 882 M stellen würden, geklagt. Der Beklagte hat widerklagend Zahlung einer unstreitigen Forderung von 655,65 M verlangt. Die Klage ist rechtskräftig abgewiesen, und der Kläger rechtskräftig zur Zahlung der Widerklagesorderung und in die Kosten verurteilt.

In dem Antrage vom 20. Oktober 1898 hat der Beklagte seine Kosten nach einem Objekte von 1200—1600 M in der Klage und 655,65 M in der Widerklage liquidiert, aber irrümlich die Säte der 12. statt der 11. Wertklasse in Ansatz gebracht. Durch den Beschluß des Landgerichtes vom 26. Oktober 1898 sind von den liquidierten 172,30 M beshalb 16 M mit Recht gestrichen.

Auf die sofortige Beschwerbe bes Beklagten sind durch ben angefochtenen Beschluß, dem Antrage bes Beklagten entsprechend, die zu erstattenden Kosten auf 180,30 M festgesetzt, indem für den Wert bes Streitgegenstandes der Klage außer den 1247,50 M noch die Lagerkosten von 882 M in Rechnung gezogen sind.

Die dagegen gerichtete weitere Beschwerde des Klägers ist an sich statthaft, auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, und auch begründet. Denn die Lagerkosten, die der redhibierende Käuser

für die einstweilige Aufbewahrung der beanstandeten Ware aufge= wendet hat, find Roften, beren Erftattung vom Bertaufer nur bann verlangt werben fann, wenn die Beanftandung ber Bare und die Redhibition sich als begründet, ihre Auswendung sich als im Intereffe bes Berfäufers geschehen erweift. Der Anspruch auf ihre Erstattung ist durchaus abhängig von dem Redhibitionsanspruche, steht und fällt mit ihm. Er hat die Natur eines Nebenanspruches, ber nur als folcher geltend gemacht werden tann, und bei ber Wertsberechnung nach & 4 C.B.D. ebenso außer Betracht bleibt, wie ber Unipruch bes Bertäufers auf Erstattung ber Lagertoften gegen ben Räufer, ber mit der Empfangnahme im Berzuge ift, neben bem Unipruche auf Zahlung bes Raufpreises und auf Abnahme ber Bare (vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 5. Dezember 1896, Rep. I. 246/96). Die Ermägung bes Oberlandesgerichtes, daß ber Räufer den Anspruch auf Lagerkosten nach Artt. 348. 290 S.G.B. aus Beschäftsführung ohne Auftrag und beshalb als selbständigen Anspruch habe, trifft für den Anspruch als Teil des Redhibitionsanspruches bes Klägers offensichtlich nicht zu."1 . . .

¹ Bal. aber Bb. 13 biefer Cammlung Nr. 106 S. 396.